

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten

vom 17. Juli 2015

Der Markt Wachenroth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindertagesstätten:

§ 1 Gebühren

Der Markt Wachenroth erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches oder die Personen, die die Aufnahme in die Kindertagesstätte bewirkt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Gebühren werden erhoben für die Buchung von Nutzungszeiten der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht für die vertraglich vereinbarte Dauer des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Gebühr ist für das gesamte Kindertagesstättenjahr (1. September eines Jahres bis 31. August des darauf folgenden Jahres) zu bezahlen, auch für die Schließzeiten, sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- (3) Die Gebühr wird in monatlichen Beträgen erhoben. Zusätzlich werden Gebühren für Spielgeld und im Bedarfsfall ein Hygienezuschlag (Wickelgeld) erhoben. In besonderen Fällen – insbesondere bei verspäteten Nachmeldungen – kann eine einmalige Gebühr, abhängig vom jeweiligen Zusatzaufwand, erhoben werden.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten gelten folgende monatliche Gebühren, die nach der gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr in €/Monat			
	Kindergarten ¹ 1. Kind	Kindergarten ¹ Geschwisterkind	Kinderkrippe ² 1. Kind	Kinderkrippe ² Geschwisterkind
> 3 - 4 Std.	65,00 €	52,00 €	130,00 €	104,00 €
> 4 - 5 Std.	75,00 €	60,00 €	150,00 €	120,00 €
> 5 - 6 Std.	85,00 €	68,00 €	170,00 €	136,00 €
> 6 - 7 Std.	95,00 €	76,00 €	190,00 €	152,00 €
> 7 - 8 Std.	102,50 €	82,00 €	205,00 €	164,00 €
> 8 - 9 Std.	110,00 €	88,00 €	220,00 €	176,00 €
> 9 - 10 Std.	117,50 €	94,00 €	235,00 €	188,00 €

¹ Kindergartengebühr ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung

² Kinderkrippengebühr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Vollendet ein Kleinkind während des Kindergartenjahres sein 3. Lebensjahr, verringert sich der monatliche Beitragsatz ab dem darauf folgenden Monat in dem das Kleinkind sein 3. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Übersteigt in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend die tatsächliche Nutzungszeit die Buchungszeit nach Abs. 1, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind gemäß Abs. 1 (um 20 v. H).

- (4) Hat ein Kind ab der Vollendung des 3. Lebensjahres regelmäßig Wickelbedarf, so wird ein monatlicher Hygienzuschlag in Höhe von 20 € zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Die Eltern teilen dies der Kitaleitung mit. Der Zuschlag entfällt ab dem darauf folgenden Monat, in dem der Bedarf wegfällt.
- (5) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird eine monatliche Pauschale von insgesamt 5,00 € für jedes Kind erhoben. Der Pauschalbetrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und wird zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben.
- (6) Aufwendungen für Mittagsverpflegung und Getränke sind in den vorstehend genannten Gebühren nicht enthalten. Für eine regelmäßige Mittagsverpflegung ist die schriftliche Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung erforderlich. Die Kosten für diese Mittagsverpflegung sind gesondert zu übernehmen.
- (7) Erfolgt die Anmeldung für das kommende Kindergartenjahr ohne zwingende Gründe nach dem 01.04. des laufenden Jahres bzw. nach dem veröffentlichten Anmeldetermin, so wird eine Nachmeldegebühr (§ 3 Abs. 2 Satz 4 der Benutzungssatzung) in Höhe von 25,00 € sofort bei der Anmeldung fällig.

§ 4 a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zu Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kindertagesstättenjahres für das gesamte Kindertagesstättenjahr in Höhe der Gebühr für die gewählte Buchungszeit laut Betreuungsvertrag. Bei Beginn des Vertragsverhältnisses während eines Kindertagesstättenjahres entsteht die Gebühr mit Beginn des Vertragsverhältnisses laut Betreuungsvertrag, bei Erhöhung der Buchungszeit während eines Kindertagesstättenjahres entsteht der Differenzbetrag mit Beginn der erhöhten Buchungszeit jeweils für die verbleibenden Monate des Kindertagesstättenjahres. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt die Gebührenschuld mit Ende des Vertragsverhältnisses für die verbleibenden Monate des Kindergartenjahres. Bei der Gebührenberechnung zählen angebrochene Monate der Vertragsdauer als volle Monate.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der tatsächlichen Mehrnutzung.
- (3) Die Gebühr ist am 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung soll durch Einzug im Lastschriftverfahren erfolgen. Barzahlung der Gebühr in der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. November 2012 außer Kraft.

Wachenroth, 17.07.2015

Markt Wachenroth

gez.

GLEITSMANN
Erster Bürgermeister